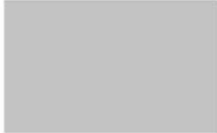




## Amtsgericht Marienberg

Amtsgericht Marienberg  
Zschopauer Straße 31, 09496 Marienberg



Vollstreckungsgericht

Marienberg, 08.06.2017

Geschäftsstelle

Telefon:

Telefax:

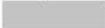
Aktenzeichen:   
(Bitte bei Antwort angeben)

### Zwangsvollstreckungssache Mitteldeutscher Rundfunk ./.

Sehr geehrter Herr

anbei erhalten Sie die unter Anlagen genannten Dokumente.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Anlage:  
Ausfertigung des Beschlusses vom 23.05.2017

Das Amtsgericht Marienberg weist darauf hin, dass die persönlichen Daten der Verfahrensbeteiligten (wie Name, Anschrift) zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden (Artikel 10 und 11 EG-Richtlinie 95/46/EG). Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de).

Dienstgebäude:  
Zschopauer Straße 31  
09496 Marienberg

Telefon: 03735 9108 0  
Telefax: 03735 9108 202  
Internet:  
[www.justiz.sachsen.de/agmab](http://www.justiz.sachsen.de/agmab)

Mo, Di, Do, Fr  
9.00-12.00 Uhr  
Mo, Do  
13.00-15.30 Uhr  
Di  
13.00-17.30 Uhr

Nächste Bushaltestellen:  
Erzgebirgskaserne und Markt

Landesjustizkasse Chemnitz  
bei der Bundesbank Chemnitz  
IBAN: DE56 8700 0000 0087 0015 00  
BIC: MARKDEF1870



Amtsgericht Marienberg

Vollstreckungsgericht

Aktenzeichen: [REDACTED]

## BESCHLUSS

In der Zwangsvollstreckungssache

**Mitteldeutscher Rundfunk**, c/o ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln,  
Gz.: [REDACTED]

- Gläubigerin -

gegen

[REDACTED]

- Schuldner -

wegen Erinnerung gg. Art u. Weise d. Zwangsvollstreckung § 766 ZPO

ergeht am **23.05.2017** nachfolgende Entscheidung:

1. Die Erinnerung wird als unbegründet zurückgewiesen
2. Der Erinnerungsführer trägt die Kosten des Verfahrens.

### Gründe:

Am 07.02.2017 forderte die zuständige Gerichtsvollzieherin den Erinnerungsführer zur Abgabe der Vermögensauskunft auf.

Hiergegen legte der Erinnerungsführer am 15.03.2017 Erinnerung ein.

Er ist der Auffassung, Rundfunkbeiträge seien verfassungswidrig.

Die Erinnerung war als unbegründet zurückzuweisen.

Die Rechtsfrage ist höchstrichterlich entschieden.

Sowohl das Bundesverwaltungsgericht (Entscheidungen vom 17.03.16 und vom 18.03.16) als auch der Bundesgerichtshof ( Beschlüsse vom 21.10.15, 08.10.15 und vom 11.06.15 ) haben entschieden, dass der Rundfunkbeitrag für private Haushalte verfassungsgemäß ist und die Vollstreckung rückständiger Rundfunkbeiträge rechtmäßig ist.

Diesen Entscheidungen nebst Begründungen schließt sich das Gericht vollumfänglich an.

Kostenentscheidung: § 97 Abs. 1 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss findet die sofortige Beschwerde (im Folgenden Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

**Amtsgericht Marienberg**  
**Zschopauer Straße 31**  
**09496 Marienberg**

oder bei dem

**Landgericht Chemnitz**  
**Hohe Straße 19-23**  
**09112 Chemnitz**

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht.



Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.

  
Direktor des Amtsgerichts

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Marienberg, 08.06.2017

  
  
Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

